

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 15 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 24 Brumaire IX.

Anzeige.

Die Regierung hatte zu Unterstützung des neuen schweizerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare der beiden ersten Quartale desselben abonniert, die an die Glieder der Regierung, an ihre Minister und an die verschiedenen Cantons-Autoritäten versendet wurden; diese Abonnements werden für das dritte Quartal nicht fortgesetzt, und kein öffentlicher Beamter erhält dieses Blatt fernerhin gratis: diejenigen so es weiter zu erhalten wünschen, sind eingeladen, ihr Abonnement dafür einzuzenden. Von dem Erfolge dieser Einladung wird es abhängen, ob der Republikaner mit dem dritten Quartal zu Ende gehen soll, oder ob dieses Blatt, das einzige das gegenwärtig die Verhandlungen der helvetischen Gesetzgebung mit Vollständigkeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Helvetiens von bleibendem Werthe ist, fortgesetzt werden kann; dieses letztere wird geschehen, so bald sich die Auslagen durch die Abonnements gedeckt finden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Petitionencommission über Bützschli Proces.)

Unter den von dem Distr. Gericht Ballstall gewählten 4 Solothurnschen Schiedrichtern befanden sich (zum rechtlichen Scandal) 2 von denen von dem Rohrer angesprochenen und von dem Bützschli rekusirten Schiedrichtern, die aber auf des Bützschlis Klage nach der Weisung des Justizministers auf die Seite treten mussten. Nachdem das saubere Wahlconcept des Distr. Gerichts Ballstall also zur Hälfte verrückt war, fiel demselben ein, daß es statt dem mit Namen, Zunamen und Qualität wohl ausgedruck-

ten Sohn Jauss zum Schiedrichter (einem verständigen und besonders redlichen Mann), dessen Vater, Altgerichtssäf Jauss, zum Präsident des Schiedgerichts habe ernennen wollen; zu welchem End dasselbe auch, ohne die Parteien zu preventieren, eine Einladung an den Vater Jauss als Präsident des Schiedgerichts abgehen ließ. Sobald Bützschli diese willkürliche Uniformität vernommen hatte, protestierte er dagegen, aber post factum, denn der Justizminister (wahrscheinlich auf einen irrgen Bericht hin) hatte bereits den Befehl ausgestellt: daß Vater Jauss als Präsident das souveräne Schiedgericht versammeln solle. Dies ist das unselige Geschick eines armen Litiganten — dies die unpartheiische Untergerichtsverwaltung der Justiz in dem wiedergebornen Helvetien, welche die Petitionencommission Ihnen B. G. unter die Augen zu legen sich pflichtig fand.

Nun kommt Bützschli und ruft Sie gegen diese Uniformlichkeit um Hilfe auf eint oder andere Weise an. Diese Sache verdient von unserer Civilgesetzgebungs-Commission wohl erwogen und nach ihrem erstatteten Rapport das Verfahren des Distr. Gerichts Ballstall der Vollziehung communicirt zu werden. Dies, B. G. Geschreiber, ist der unmaßgebliche Vorschlag Eurer Petitionencommission. Angenommen.

3. In' einem nach allen Anzeigen betrügerischen Geldtag eines gewissen Broggs von Oberhasli E. Oberland, in welchem durch die vorläufige Distraction alles Vermögens kein Heller zu Bestreitung der Geldtagskosten übrig bleibt, legten die 2 zu Geldsverordneten bestellten Districtsrichter der Vollziehung folgende Einfragen vor: 1) Ob die Geldsverordneten ihre dahergigen Vakationen und der Schreiber die Scripturen unentgeldlich zu machen haben, oder ob sie ihre dahergigen Gebühren als Folge ihres richterlichen Offici

der Nation auf Rechnung sezen können? 2) Ob im Fall die Geldstagsversöhnung für sie ein Frohdienst seyn solle, alsdann nicht auch alle andern Beamten sammt dem Postamt für ihre diesjortigen Obhügelnheiten zur nemlichen Unentgeldlichkeit pro bono publico verpflichtet seyen, oder im Gegensatz aus wessen Beutel die Bezahlungen stiesen sollen? 3) Wie es sich mit der Auslage für das Stempelpapier, das in einem weitläufigen, wahrscheinlich mit wichtigen Prozessen durchsichtigten Geldtag kein geringes Objekt ist, verhalte? wer es liefern solle, die Nation oder ein Quidam?

Die Vollziehung wiese durch den Justizminister diese Einfragen an Gesetz und Uebung; da aber die Fragenden in der alten Ordnung und Uebung keine Weisung für die Creata in der neuen Welt finden, so wenden sie sich nun an Sie B. G. um bestimmter Aufschluß. Dieser Fall, der sich öfters ereignen wird, verdient im allgemeinen eine Untersuchung; die Petitionencommission rathet daher an, solchen der Civilges. Commission zu überweisen. Angenommen.

4. 53 Bürger, (wie sie sagen) aus der ärmern Classe von Zürich, die weder ihre alte Obrigkeit noch die jetzige Gemeindeskammer in Betreff der Verwaltung ihrer Gemeindsgüter loben — beschweren sich über den Beschlus der Gesetzgebung vom 23. August: „man könne in die ununterschriebene Petition, das Riedli betreffend, nicht eintreten“, alldieweil diese Petition doch mit einem gestempelten Beyblatt von 30 Unterschriften begleitet war. Wenn dieses Blatt wirklich der Petition beygegeben war, so muß der Irrthum des Beschlusses durch dessen zufällige Egarterung entstanden seyn.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Basel, an die Municipalität der Gemeinde Uestall.

Bürger!

Es haben sich in Eurer Gemeinde 296 Bürger in öffener und geschmägeriger Gemeinderversammlung am 10. Weinmonat dieses Jahrs fest verbunden und durch citizenhändige, schriftliche Unterzeichnung ganz besonders verpflichtet, um über die Aufrechthaltung innerlicher Ordnung und Ruhe zu wachen, und die öffentlichen Beamten, es koste was es wolle, zu unterstützen in

Handhabung der Gesetze und guten Polizey. Jeder der Unterschriebenen bekannte sich zugleich als ein doppelt und dreifach Strafwürdiger, wenn er jemals im Augenblick der Prüfung seinem schwerlichen Bürgerglücke treulos werden könnte.

Dieser edle Eifer, freyer Männer würdig, soll unserer Regierung nicht unbekannt bleiben. Möge es unser Vaterland erfahren, daß wenn Laster und Bosheit sich nicht scheuen, Verschwörungen gegen die öffentliche Ordnung zu bilden, — auch tugendhafte Bürger sich nicht fürchten gegen Anarchie und Friedensstörer in Bund zu treten, und die republikanischen Obrigkeit mit Nachdruck in Vollstreckung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Saget, ich bitte Euch, der wackern Schaar jener Bürger von Uestall meinen Dank. Saget ihnen, daß die Schweizer-Freyheit unerschütterlich sey, und die Bayonette der ganzen Welt nicht zu fürchten habe, wenn aller Schweizer Herzen von gleichem Enthusiasmus entbrennen. Ihre Namen sollen im Archive der Regierungsstatthalterschaft dieses Cantons zum steten Andedenken verwahrt werden.

Gruß und Bruderliebe.

Heinrich Zschokke.

Mannigfaltigkeiten.

Fragmente einer Skizze der helvetischen Revolution, geschrieben zu Anfang August 1800.

(Aus dem helv. Almanach für das J. 1801. Zürich.)

— So ward also — fast gleichzeitig mit Rom — der Grundstein zu einer neuen repräsentativen Republik in den Alpen gelegt; ein Ereigniß, das vielleicht für das Interesse von Frankreich und von ganz Europa wichtiger war, als die Entstehung irgend einer der bisherigen Filial-Republiken. Für Frankreich hauptsächlich in militärischer Rücksicht. Von nun an, da die Schweiz einmal aus ihrer Neutralität herausgerissen war, entschied der Besitz dieses Landes, als eine unermesslichen natürlichen Festung mitten zwischen Deutschland, Frankreich und Italien, bewohnt von einem kraftvollen, kriegerischen Volke, fast über den Erfolg jedes Landkrieges, welchen Frankreich künftig zu führen hat. So lange es ein offensives Kriegssystem zu folgen im Stande ist, und die Lombardie inne hat, gewährt ihm der Besitz der hohen Alpen, den unermesslichen Vortheil einer sichern